

**Satzung über die
Erholungs- und Badegelände der
Gemeinde Oy-Mittelberg**

vom 14.05.2018

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg unterhält und betreibt die Erholungs- und Badegelände am Schwarzenberger Weiher, am Sticher Weiher, am Grüntensee, am Rottachsee in Petersthal und Rottachsee – Vorsee in Petersthal - Bisseroy als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Benutzungsberechtigung**

- (1) Von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden leiden oder
 - b) unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder
 - c) mit Ungeziefer behaftet sind oder
 - d) Tiere mit sich führen. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Personen als Hilfsmittel dienen und der ausgewiesene Badebereich für Hunde in Petersthal – Bisseroy.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch der Bäder nur in Begleitung und unter Aufsicht von Personen gestattet, die mindestens 16 Jahre alt sind. Personen, welche sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen oder aus- und ankleiden können, müssen von einer Person begleitet werden.
- (3) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- (4) Personen, die im Badegelände wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer durch die Gemeinde von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich ist.

§ 3

Vereine, Schulen, geschlossene Gruppen

Bei dem Besuch der Badegelände durch Vereine, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

§ 4

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit im Bad beeinträchtigt, gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist insbesondere untersagt:
 - a) Kraftfahrzeuge (Pkws, Quads, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) zu benutzen, sowie das Radfahren und Reiten. Ausgenommen sind öffentliche Straßen, Wege und Parkplätze sowie Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das Gewässer, die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - c) außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen offene Feuerstellen zu errichten und betreiben;
 - d) zu campieren und nächtigen;
 - e) das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen), einschließlich Fußballspielen. Ausgenommen sind Plätze, die ausdrücklich für Ballspiele ausgewiesen sind. Ballspiele sind ganz untersagt, wenn andere Besucher dadurch belästigt werden;
 - f) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. Ausgenommen hiervon ist der ausgewiesene Badebereich für Hunde in Petersthal – Bisseroy;
 - g) Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, im Freien zu betreiben. Insbesondere im Bereich des Ufers und der angrenzenden Liegewiesen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Oy-Mittelberg vorliegt;
 - h) andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - i) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten wie z.B. Sportveranstaltungen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Oy-Mittelberg vorliegt;
 - j) Modellboote mit Verbrennungsmotor zu betreiben;

- k) die Notdurft außerhalb der sanitären Anlagen zu verrichten
 - l) Seife, Waschmittel und dergleichen im Badegelande zu benutzen;

 - m) Surfen, Segeln und Kahn fahren, ausgenommen die Halbinsel in Petersthal am Rottachsee;

 - n) das Springen ins Wasser. Dieses geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen ins Wasser sowie das Unterschwimmen des Springbereiches sind untersagt;

 - o) Wasservögel aller Art zu füttern;

 - p) Dienst-, Personal- und technische Räume zu betreten.
- (3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Abfälle dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.
- (4) Abs. 2a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

§ 5 Badekleidung

Der Aufenthalt im Badegelande ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

§ 6 Haftung der Badegäste

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Erholungs- und Badegelandes und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

- (2) Die Benutzung des Erholungs- und Badegelandes und seiner Einrichtungen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, insbesondere auch das Betreten der Eisflächen im Winter.

- (3) Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Ersatz des Schadens. Sobald Badegäste Verunreinigungen oder Beschädigungen auf dem Bade- und Erholungsgelande feststellen, sollen diese die Gemeindeverwaltung Oy-Mittelberg unverzüglich darauf hinweisen. Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. Tut er dies nicht, veranlasst die Gemeinde die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

§ 7 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Benutzung und Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
 - a) für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt wurden und
 - b) für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Erholungs- und Badegelände mitgebrachten Sachen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 8 Fremde Sachen

1. Sachen, die auf dem Badegelände gefunden werden, sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, 87466 Oy-Mittelberg oder im jeweiligen Kiosk abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Sie werden, falls sie nicht am selben Tag vom Eigentümer abgeholt werden, an das gemeindliche Fundamt abgegeben.

§ 9 Benutzungssperre

Die Erholungs- und Badegelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde Oy-Mittelberg kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) das Erholungs- und Badegelände entgegen des § 2 benutzt,
 - b) gegen Verhaltensregeln bzw. Verbote der §§ 3, 4 und 5 verstößt oder

- c) der Beseitigungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Freibad der Gemeinde Oy-Mittelberg am Schwarzenberger Weiher vom 22. Mai 1980 in der Fassung vom 23. Juni 1986 außer Kraft.

Oy-Mittelberg, den 04.07.2018

gez.

Gudrun Steiner
Zweite Bürgermeisterin